

unter Zugrundelegung der Einnahmen in den Jahren 1871 bis 1875 zu ermittelnden Durchschnitte bemessen wird.

Daneben werden die Beteiligigten hinsichtlich der in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ihnen seit dem 1. Januar 1876 bereits entgangenen Gebühren dergestalt entschädigt, daß die Höhe des Ertrages dem nachweisbar eingetragenen Gebührenaufsalte gleichkommt.

#### § 4.

Diejenigen Entschädigungen, welche nach § 3 Abs. 1 und 2 zu gewähren sind, werden, soweit die Kirchenräthe und Pfarrholzkassen dieselben nicht aufzubringen vermögen, aus Staatsmitteln geleistet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigesetzten Fürstlichen Insigne.

Schloß Oesterlein, am 25. November 1876.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Bentwig.

---